

# **Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und die Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Jena (Statistiksatzung - StatSJena)**

vom 28.01.2026

veröffentlicht im Amtsblatt 7/26 vom 19.02.2026, S. 38

Auf Grund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S.277, 288) in Verbindung mit §§ 22-25 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) in der Fassung vom 21.07.1992 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 264) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 28.01.2026 folgende Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Jena (Statistiksatzung - StatSJena) beschlossen:

## **§ 1 Betrieb einer kommunalen Statistikstelle**

(1) Die Stadt betreibt zur Gewinnung von statistischen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, eine Statistikstelle nach §§ 22-25 ThürStatG und bestellt dafür eine Leitung. Die Statistikstelle der Stadt ist die einzige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung, die Einzeldaten aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung verarbeiten darf.

(2) Diese Satzung regelt:

1. die Aufgaben der Statistikstelle,
2. die Abschottung der Statistikstelle,
3. die Datenübermittlungen von Organisationseinheiten der Stadtverwaltung an die Statistikstelle und
4. die Statistische Geheimhaltung.

## **§ 2 Aufgaben der Statistikstelle**

(1) Die Statistikstelle übernimmt die nach §§ 20 bis 25 ThürStatG definierten Aufgaben. Diese umfassen die Erhebung, Erfassung, Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung von den dem Statistikgeheimnis und/oder dem Datenschutz unterliegenden Einzelangaben für statistische Zwecke, Analysen, Umfragen und thematische Kartendarstellungen. Die für die Statistikstelle getroffenen Regelungen gelten, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, auch für die Durchführung von Aufgaben der amtlichen Statistik der EU, des Bundes und des Landes, die der Stadt durch Rechtsvorschriften übertragen werden.

(2) Die Statistikstelle leistet dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Durchführung amtlicher Statistiken gemäß § 24 Abs. 3 ThürStatG als Erhebungsstelle
2. Aufbereitung der Ergebnisse von Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlergebnisse sowie Erstellung von repräsentativen Wahlstatistiken
3. Führen des Jenaer Adressverzeichnisses und des räumlichen Bezugsystems der kleinräumigen Gliederung
4. Gewinnung von statistischen Daten aus der Verwaltungstätigkeit der Stadt Jena, aus Quellen der Bundes- und Landesstatistik, der Bundesagentur für Arbeit und sonstigen Quellen.
5. Aufbau und Pflege statistischer Datensammlungen, deren Analyse und Veröffentlichung.
6. Mitwirkung bei der Erstellung von Prognosen und Modellrechnungen sowie der Durchführung von Befragungen
7. Fachvertretung in den überregionalen kommunalstatistischen Netzwerken

# C 8

---

## § 3 Abschottung der Statistikstelle

- (1) Die Statistikstelle ist entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürStatG gegenüber den anderen Einheiten der Stadtverwaltung räumlich, organisatorisch und technisch getrennt zu führen (abzuschotten).
- (2) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes zu verpflichten und diesbezüglich nicht weisungsgebunden.
- (3) Die dem Datenschutz unterliegenden statistischen Daten, Datengrundlagen und geografischen Ableitungen sind nur den in der Statistikstelle tätigen Personen entsprechend ihrer Arbeitsaufgaben zugänglich. Listen, Kartendarstellungen und sonstige Datensammlungen, die personenbezogene, nicht anonymisierte bzw. nicht aggregierte Unterlagen enthalten, sind unter Verschluss aufzubewahren oder so auf elektronischen, optischen oder magnetischen Speichermedien zu halten, dass sie für Personen außerhalb der Statistikstelle unzugänglich sind.
- (4) Bei der gemeinsamen Benutzung von DV-Anlagen im Netz der Stadtverwaltung ist die technische Abschottung der Statistikstelle entweder durch physische Trennung oder virtualisierte Trennung und Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten durch Nutzerkonten/ Rechtevergaben und Passwörter umzusetzen. Die auf solche Weise geschützten Datenbestände sind nur den Mitarbeitenden der Statistikstelle zugänglich.
- (5) Beim Austausch von Datenverarbeitungsgeräten und Speichermedien mit anderen Dienststellen oder Dritten (Wartungsarbeiten, Datenlieferungen, auch Entsorgung) haben sowohl die Statistikstelle als auch die für den IT-Betrieb der Verwaltung zuständige Einheit zu prüfen, dass keine Daten der Statistikstelle unberechtigt an Dritte herausgegeben werden. Gespeicherte Daten, die von einer Übermittlung ausgeschlossen sein sollen, müssen zuvor von der abgebenden Dienststelle physisch auf den Speichermedien nicht rekonstruierbar gelöscht werden. Ist das nicht möglich, ist der Speicher irreversibel zu zerstören.
- (6) Werden für den Zugang zu geschützten Daten Verschlüsselungsprogramme eingesetzt, ist deren Benutzung durch Unbefugte zu unterbinden.

## § 4 Regelmäßige Datenübermittlungen

- (1) Die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sind im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, der Statistikstelle regelmäßig aus ihrer Geschäftstätigkeit Einzeldaten (Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Sinne des § 15 ThürStatG) zu übermitteln. Dies dient einerseits der Fortschreibung von Zeitreihen und andererseits der kleinräumigen Bereitstellung von Daten für die Stadt-, Sozial- und Finanzplanung in der Stadt Jena. Darüber hinaus unterstützt die Statistikstelle die Arbeit der Verwaltung bei der Bewältigung von Notlagen im Sinne des § 36a Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung.
- (2) Die Daten nach Abs. 1 sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich an die Statistikstelle zu übermitteln, bei Bedarf, etwa zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen, auch in kürzeren Zeitabständen. Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Datenübermittlungen sind mit der Statistikstelle abzustimmen.
- (3) Die Daten sind auf einen geeigneten sicheren elektronischen Weg zu übermitteln. Anstelle einer Übermittlung kann auch ein Lesezugriff der Statistikstelle auf Auswertungsmodule oder Datenbanken der Fachverfahren vereinbart werden.

## **§ 5 Geheimhaltung**

- (1) Die statistische Geheimhaltung wird nach den Vorgaben des § 17 ThürStatG gewährleistet.
- (2) Die durch die Statistikstelle gespeicherten Daten, die dem Datenschutz oder der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die innerhalb einer Statistikstelle zur Erzeugung hinreichend anonymisierter Aggregate ohne Rückschluss auf den Einzelfall notwendig sind, es sei denn, durch Gesetz ist eine andere Nutzung ausdrücklich zugelassen oder der Betroffene hat dieser anderen Nutzung schriftlich zugestimmt.

## **§ 6 Zweckbindung und Übermittlung von Einzeldaten**

- (1) Bei der Übermittlung von Einzelangaben wird gemäß § 18 ThürStatG verfahren. Dazu gehört, dass die Übermittlung von Einzelangaben nur zulässig ist, wenn durch Gesetz eine Nutzung ausdrücklich zugelassen ist oder der oder die Betroffene dieser Nutzung schriftlich zugestimmt hat. Einzelangaben dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Bei der Übermittlung von geschützten Daten arbeitet die Statistikstelle eng mit der Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung zusammen.
- (2) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben im Rahmen des § 18 Abs. 5 ThürStatG darf die Statistikstelle Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermitteln, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können. Sofern es sich bei den Empfängern nicht um Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete handelt, sind sie vor der Übermittlung von der Statistikstelle der Stadt Jena besonders zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Einzelangaben sind zu löschen oder zu vernichten, sobald das wissenschaftliche Vorhaben abgeschlossen ist, zu dessen Durchführung sie übermittelt wurden. Die Löschung ist der Statistikstelle schriftlich anzuseigen.
- (3) Die Daten dürfen anderen Dienststellen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung nur übermittelt werden, wenn dies gesetzlich zugelassen ist oder der Betroffene schriftlich zugestimmt hat und wenn die Übermittlung zur statistischen Information erforderlich ist. Eine Übermittlung von Einzeldaten durch die Statistikstelle ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn die statistische Information in Form aggregierter Daten bereitgestellt werden kann.
- (4) Eine Übergabe von Daten an das Thüringer Landesamt für Statistik, die Geodateninfrastrukturen Thüringens, Deutschlands, der EU oder andere übergeordnete Behörden des Landes und des Bundes hat in Abstimmung mit der Statistikstelle zu erfolgen. Gleches trifft auch für die Abforderung und Übernahme statistischer Daten oder statistisch-geografischer Daten vom Thüringer Landesamt für Statistik oder anderen übergeordneten Behörden des Landes, des Bundes und der EU zu.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Jena (Statistiksatzung – StatS)“ vom 23.06.1993 veröffentlicht im Amtsblatt 23/93 vom 22.11.1993 auf Seite 5 außer Kraft.